

Präambel

Der 1. Volleyball-Verein-Vechta (1. VV Vechta) ist ein Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, sportlich Interessierten ein breitgefächertes Sportangebot zu bieten; Schwerpunkt ist dabei das Volleyballspielen. Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

Inhaltsverzeichnis

[§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Zugehörigkeit](#)

[§ 2 Gemeinnützigkeit](#)

[§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft](#)

[§ 4 Mitgliedsbeiträge](#)

[§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft](#)

[§ 6 Mitgliederversammlung](#)

[§ 7 Der Vorstand](#)

[§ 8 Ordnungsbestimmungen](#)

Hinweis:

Der 1. VV Vechta tritt für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern ein. Daher ist in dieser Satzung die weibliche Form der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde ausschließlich die männliche Form gewählt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Zugehörigkeit

- 1) Der Verein trägt den Namen 1. Volleyball-Verein-Vechta e.V. (1. VV Vechta) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen.
- 2) Vereinssitz ist Vechta.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des zuständigen Fachverbandes.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der 1. VV Vechta verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Volleyballspiels. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Training und durch die Teilnahme am regelmäßigen Spielbetrieb verwirklicht.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Personen werden nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die Ehrenamtszuschüsse im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG und die Erstattung tatsächlicher Aufwendungen für den Verein stehen dem nicht entgegen. Über die Ausstellung von Bescheinigungen von Aufwandsspenden entscheidet der Vorstand.
- 3) Der 1. VV Vechta ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vechta, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zum Wohle des Behindertensports im Kreis Vechta zu verwenden hat.
Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des 1. VV Vechta können natürliche und juristische Personen werden. Sie erkennen durch ihre schriftliche Eintrittserklärung diese Satzung an und übernehmen die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
- 3) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
- 4) Wählbarkeit besteht erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Es werden Jahresbeiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und das Datum des Einzugs entscheidet die Mitgliederversammlung. Über weitere Modalitäten entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Rückstände fortgeführt werden.
- 4) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit einen Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer eines Mitgliedes beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des 1. VV Vechta vor. Sie entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten und ist darüber hinaus zuständig für
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern und 1 Stellvertreter
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes an die Mitgliederversammlung
 - g) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - h) Festlegung von gesonderten Umlagen neben dem Beitrag
 - i) Satzungsänderungen
 - j) ggf. erforderliche Ergänzungswahlen
 - k) Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- 2) Die Wahlen zum Vorstand und der Kassenprüfer/Stellvertreter werden grundsätzlich alle 3 Jahre durchgeführt.
- 3) Der Vorstand im Sinne von § 7 Abs. 3 beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

- 4) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des 1. VV Vechta zusammen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 5) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt; ferner als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder.
- 6) Zur Mitgliederversammlung muss der Vorstand mindestens 1 Monat vorher die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Poststempel) folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften mit gleicher Adresse genügt eine Einladung.
- 7) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vorher in Textform beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- 8) Über den Inhalt jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand leitet den 1. VV Vechta im Rahmen der Satzung und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- 2) Den Vorstand bilden
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) bis zu 2 Beisitzer
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung, bei der Wahlen gem. § 6 Abs. 1 anstehen, gewählt. Die Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.
- 5) Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern ist möglich. Ausgeschlossen ist eine Personalunion zwischen dem Vorstand nach § 26 BGB und dem Kassenwart.
- 6) Über den Inhalt der Vorstandsversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandsversammlung zuzuleiten.

§ 8 Ordnungsbestimmungen

- 1) Vor Beginn der Mitgliederversammlung sind vorzulegende Anträge an die stimmberechtigten Mitglieder auszuhändigen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 3) Gewählt wird grundsätzlich offen. Widerspricht ein Stimmberechtigter, ist geheime Wahl durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 4) Der Mitgliederversammlung vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen, Wahlen sowie ein Beschluss zur Auflösung des Vereines können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
- 5) Sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht auf Antrag geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 6) Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Versammlung durch. Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlleiter bestimmt.
- 7) Einladungen zu Vorstandssitzungen und Anträge an den Vorstand müssen stets in Textform erfolgen. Einladungen müssen die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann frühestens am nächsten Werktag – jedoch innerhalb von 2 Wochen - eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

Neufassung der Satzung vom 21.02.2015

(Eintragungen beim Amtsgericht Oldenburg im Vereinsregister VR 110187 am 02.06.2015)